
Biogena GmbH & Co KG

2. NACHTRAG

zum Prospekt vom 27.3.2025
für das öffentliche Angebot der

6,5% Anleihe
Biogena GmbH & Co KG
2025 – 2030

im Gesamtnominale von
bis zu EUR 20 Millionen
der Biogena GmbH & Co KG

2. Nachtrag zum Prospekt

2. Nachtrag

**zum Prospekt vom 27.3.2025
für das öffentliche Angebot
der 6,5% Anleihe Biogena GmbH & Co KG 2025 – 2030**

**im Gesamtnominale von
bis zu EUR 20 Millionen
der Biogena GmbH & Co KG**

Dieser 2. Nachtrag (der "**2. Nachtrag**") vom 15.4.2025 stellt einen Nachtrag gemäß Artikel 23 Abs (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 in der geltenden Fassung (die "**PVO**") dar und ergänzt den Prospekt vom 27.3.2025 (der "**Original Prospekt**") und den 1. Nachtrag vom 1.4.2025 (der "**1. Nachtrag**") und sollte gemeinsam mit dem Original Prospekt und dem 1. Nachtrag gelesen werden. Die übrigen im 2. Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original Prospekt.

Der Original Prospekt wurde am 27.3.2025 von der FMA in ihrer Eigenschaft als für die Billigung des Prospekts zuständige Behörde gemäß Art 20 PVO iVm § 13 Kapitalmarktgesetz gebilligt.

Der 1. Nachtrag wurde von der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde gemäß Artikel 23 PVO am 1.4.2025 gebilligt.

Der 2. Nachtrag wurde ebenfalls von der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde gemäß Artikel 23 PVO am 15.4.2025 gebilligt.

Soweit in diesem 2. Nachtrag nichts Gegenteiliges angegeben ist, gab es keine wichtigen neuen Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Original Prospekt enthaltenen Angaben, die seit der Veröffentlichung des Original Prospekts aufgetreten sind bzw. festgestellt wurden.

Dieser 2. Nachtrag stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung, zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Teilschuldverschreibungen, dar.

Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen dem 2. Nachtrag und Angaben im Original Prospekt gelten die Angaben des 2. Nachtrags.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der PVO in der geltenden Fassung haben Anleger, die Erwerb oder Zeichnung der Teilschuldverschreibung bereits vor Veröffentlichung des 2. Nachtrags der Emittentin zugesagt hatten, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses 2. Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit vor dem Auslaufen der Zeichnungsfrist oder – fall früher – der Lieferung der Teilschuldverschreibungen eingetreten ist oder festgestellt wurde, je nachdem was zuerst eintritt. Die Rücktrittsfrist endet mit Ablauf des 18.4.2025. Anleger, die ihr Rücktrittsrecht ausüben wollen, können die Emittentin diesbezüglich kontaktieren.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 2. Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des 2. Nachtrages durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den 2. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß der PVO. Die Billigung der FMA sollte nicht als Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses 2. Nachtrages ist und auch nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses 2. Nachtrages sind, erachtet werden

Wien, 15.4.2025

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Biogena GmbH & Co KG, mit dem Sitz in Salzburg und der Geschäftsanschrift Strubergasse 24, 5020 Salzburg, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg unter FN 525900 h, übernimmt als Emittentin für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem 2. Nachtrag gemachten Angaben die Verantwortung.

Der Emittentin erklärt hiermit, dass die in diesem 2. Nachtrag enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen mit den Tatsachen übereinstimmen und keine Auslassungen gemacht wurden, die ihre Bedeutung beeinträchtigen könnten.

HINWEISE

Dieser 2. Nachtrag stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung durch oder im Namen des Emittenten zur Zeichnung der Teilschuldverschreibungen dar.

Niemand ist ermächtigt worden, andere als die in diesem 2. Nachtrag enthaltenen Informationen zu erteilen oder Zusicherungen zu machen, und falls solche Informationen oder Zusicherungen erteilt oder gemacht werden, darf nicht darauf vertraut werden, dass sie von der Emittentin oder in ihrem Namen genehmigt wurden. Die Aushändigung des Original Prospekts und/oder des 2. Nachtrags oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum des Original Prospekts und/oder des 2. Nachtrags zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung des Original Prospekts und/oder des 2. Nachtrags noch der Verkauf oder die Lieferung der Teilschuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses 2. Nachtrags, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im 2. Nachtrag enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin zur Erstellung von Nachträgen.

Die Verteilung dieses 2. Nachtrags und das Angebot oder der Verkauf der Teilschuldverschreibungen können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses 2. Nachtrags gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Dieser 2. Nachtrag darf nur für den Zweck verwendet werden, für den er veröffentlicht wurde. Dieser 2. Nachtrag darf nicht für ein Angebot oder eine Aufforderung an eine Person in einer Rechtsordnung verwendet werden, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder an eine Person, der gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist.

2. Nachtrag zum Prospekt

Wesentliche Unrichtigkeit

Die folgende wesentliche Unrichtigkeit, die im Zusammenhang mit Informationen im Original Prospekt geeignet sind, die Beurteilung der Teilschuldverschreibungen zu beeinflussen, wurde festgestellt:

1 Änderungen der aktuellen Gruppenstruktur

In Punkt 6.1 des Original Prospekts wird die aktuelle Gruppenstruktur der Biogena-Gruppe (inklusive der Emittentin) angegeben. Im Zuge einer Einbringung wurden die von Dr. Albert Schmidbauer gehaltenen Geschäftsanteile an der ASC Management GmbH, Amtsgericht Traunstein HRB 17160, und Biogena International GmbH & Co. KG, Amtsgericht Traunstein HRA 9266, in die Biogena Good Vibes AG, FN 631791f, eingebracht (die "**Einbringung**"). Die Einbringung stand uA unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Rechtsnachfolge bei der Biogena International GmbH & Co. KG im deutschen Handelsregister, welche am Mittwoch, 8.4.2025, erfolgte.

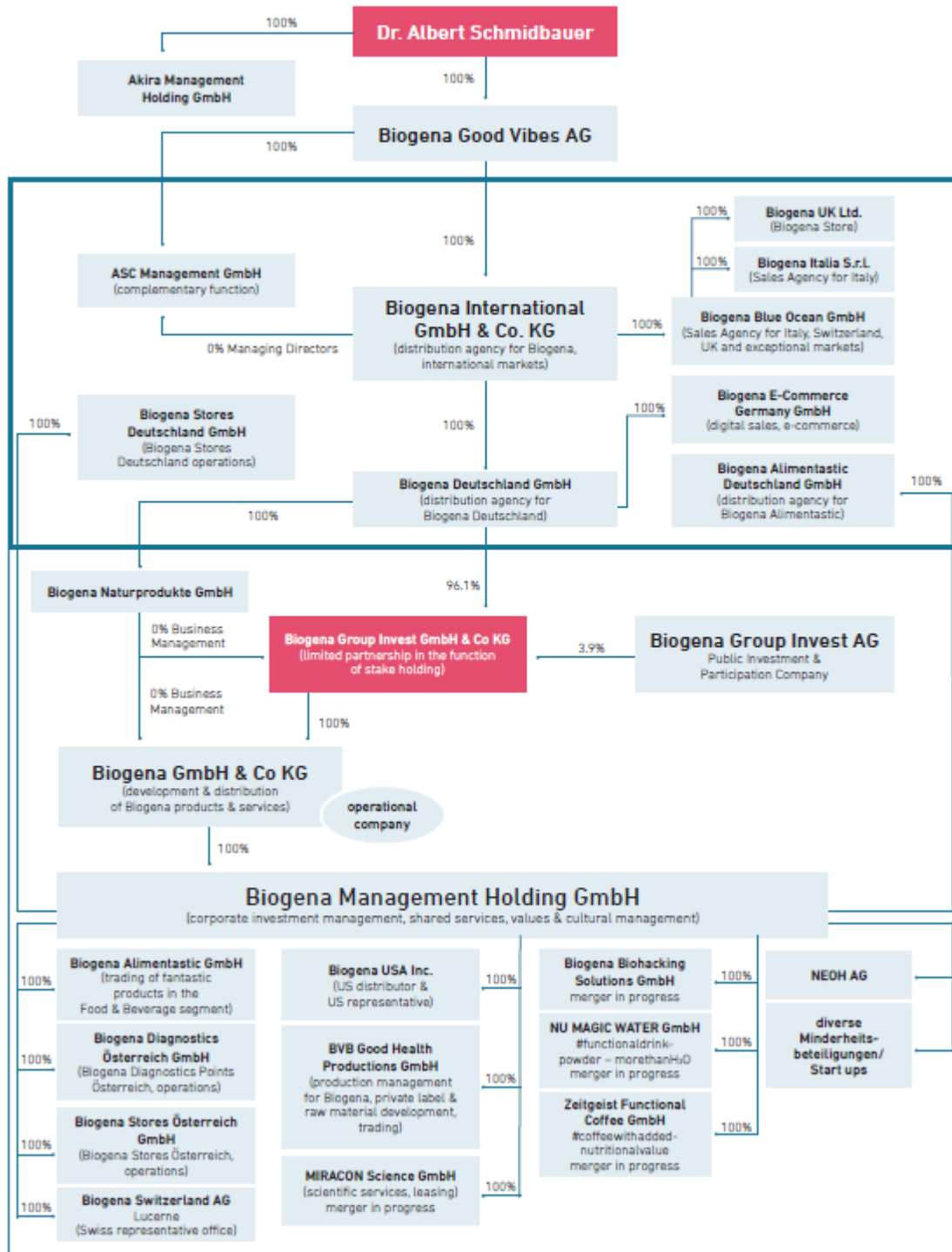
2 Änderungen der Angaben im Original Prospekt

Es ändern sich folgende Angaben des Original Prospekts (die Seitenangaben beziehen sich auf den Original Prospekt):

Auf Seite 35, Punkt 6.1 Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe. Dies kann in Form oder unter Beifügung eines Diagramms der Organisationsstruktur erfolgen, sofern dies zur Darstellung der Struktur hilfreich ist. – wird das Organigramm durch nachfolgendes Organigramm ersetzt:

BIOGENA Group Structure

GOOD HEALTH & WELL-BEING



Stand: 04.2025, simplified version

